



HÜBNER
Gärtner von Eden®



Mehr Gartengenuss – weniger Steuern!

**Steuervergünstigungen
für Gartengestaltung
und Gartenpflege**

**Lassen Sie sich Ihren Garten
schön machen und sparen Sie
damit auch noch Steuern.**

Wussten Sie, dass für Gartenbesitzerinnen und Gartenbesitzer gilt: Wenn sie in ihren Garten investieren – ob in die Neu- und Umgestaltung oder in seine Instandhaltung und Pflege – wirkt sich das positiv auf ihre Steuerlast aus – und zwar nicht zu knapp: **20 Prozent der Ausgaben für Arbeitslohn, Fahrt- und Maschinenkosten** können sie bis zum jeweiligen Jahreshöchstbetrag bei der Steuererklärung direkt von ihrer Steuerlast abziehen.*

Wie sich das für Sie auszahlen kann, zeigen unsere Berechnungsbeispiele auf der Seite 2.



*Die Steuerermäßigungen können nur für das Jahr der Zahlung beansprucht werden, die Entscheidung über die Anerkennung der Steuerermäßigung liegt ausschließlich bei den Steuerbehörden.

HÜBNER Gärtner von Eden

88167 Stiefenhofen · Telefon 08383 92 16 60 · info@huebner-traumgaerten.de · www.huebner-traumgaerten.de

Profitieren Sie von den Steuervergünstigungen für Arbeiten an Ihrem Garten



Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an – wir helfen Ihnen weiter!

1. Steuerbonus für die Neu- oder Umgestaltung Ihres Gartens

Die Regelung, nach der Privatpersonen Leistungen professioneller Handwerksbetriebe bis zu einer bestimmten Höhe steuerlich geltend machen können (§ 35a Abs. 3 EStG), gilt auch für **Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen** in Ihrem Garten.

Leistung	Anrechenbarer Höchstbetrag	Maximaler Steuerabzug
Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen	6.000 €/Jahr	1.200 €/Jahr

Beispiel:

Ihr Gärtner von Eden gestaltet Ihren Vorgarten und den Eingangsbereich Ihres Hauses um und berechnet Ihnen dafür insgesamt 7.900 € netto. Lohnkosten schlagen dabei mit 4.900 € netto bzw. 5.831 € brutto zu Buche.

Ihre Steuerersparnis berechnet sich wie folgt:

Rechnungsbetrag		7.900,00 €
davon anrechenbare Lohnkosten		4.900,00 €
19 % MwSt. auf Lohnkosten	+	931,00 €
Lohnkosten brutto	=	5.831,00 €
20 % STEUERBONUS	=	1.166,20 €

2. Steuerbonus für die Instandhaltung und Pflege Ihres Gartens

Gartenpflege-Arbeiten fallen unter die steuerlichen Regelungen für so genannte **haushaltsnahe Dienstleistungen** (§ 35a Abs. 2 EStG) und können ebenfalls bis zu einer bestimmten Höhe steuerlich geltend gemacht werden.

Leistung	Anrechenbarer Höchstbetrag	Maximaler Steuerabzug
Haushaltsnahe Dienstleistungen	20.000 €/Jahr	4.000 €/Jahr

Beispiel:

Ihr Gärtner von Eden pflegt Ihren Garten und berechnet für Leistungen wie Gehölzschnitt, Rasenpflege und Arbeiten an den Pflanzflächen Arbeitslohn und Material in Höhe von 2.500 € netto. Zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer beläuft sich die Rechnung für die Gartenpflege auf 2.975 €.

Ihre Steuerersparnis berechnet sich wie folgt:

Rechnungsbetrag		2.500,00 €
davon anrechenbare Lohnkosten		1.980,00 €
19 % MwSt. auf Lohnkosten	+	475,00 €
Lohnkosten brutto	=	2.356,20 €
20 % STEUERBONUS	=	471,24 €

Tipp: Auch DOPPELT STEUERN SPAREN ist erlaubt!

Wenn Sie in einem Jahr sowohl Arbeiten für die Neu- oder Umgestaltung als auch für die Instandhaltung und Pflege Ihres Gartens ausführen lassen, **können Sie beide Steuerboni** in Anspruch nehmen.

Darauf müssen Sie achten:

Nur Lohn-, Fahrt- und Maschinenkosten sind anrechenbar – keine Materialkosten. Die Lohnkosten müssen separat aufgeführt sein. Die gesetzliche Mehrwertsteuer muss in der Rechnung ausgewiesen sein. Sie müssen die Rechnungsbeträge von einem Bankkonto an den Empfänger überweisen, Barzahlungen sind nicht zulässig.

HÜBNER Gärtner von Eden

88167 Stiefenhofen · Telefon 08383 92 16 60 · info@huebner-traumgarten.de · www.huebner-traumgarten.de